

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover



**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Referat 305 - Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
Frau Harms
Gustav-Bratke-Allee 2
30001 Hannover

Bearbeitet von
Friederike Eilers
E-Mail
NLJHA@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
23.08.2021

**Verbandsbeteiligung zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Harms,

der Nds. Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Anhörung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf konzentriert sich auf die beiden Abschnitte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§15, § 15a Nds. AG SGB VIII) sowie die Ombudsstellen (§ 16e-h Nds. AG SGB VIII).

Als NLJHA begrüßen wir die vorgelegten Änderungen. Wir regen jedoch an, die nachfolgend dargestellten Aspekte in den aktuellen Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Darüber hinaus sehen wir eine Reihe weiterer gesetzlicher Regelungsbedarfe im Rahmen des Nds. AG SGB VIII. Aus unserer Sicht ist aktuell der richtige Zeitpunkt, um eine inhaltliche Debatte dazu mit allen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. kommunale Spitzenverbände, Verbände, Wissenschaft, Selbstvertretungen) zu beginnen, um dann im kommenden Jahr nach den Landtagswahlen auf diese Vorschläge zurückgreifen zu können. Diese Diskussion sollte in enger Abstimmung zwischen dem NLJHA als zentralem Fachgremium der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen und den obersten Landesjugendehörden geführt werden.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 30 - 32
30175 Hannover

Öffnungszeiten
Montag – Freitag
09:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0511 89701 - 0

Bankverbindung
IBAN: DE58 2505 0000 1900 1525 17
BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail PoststelleLSHannover@ls.niedersachsen.de

Zu den einzelnen Aspekten des Gesetzesentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 15 Nds. AG SGB VIII:

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die angedachte Regelung ausdrücklich. Der vorliegende § 15 Nds. AG SGB VIII schließt eine drohende Schutzlücke für Kinder und Jugendliche in familienähnlichen Betreuungsformen. Nach unserer Auffassung sollten wie beabsichtigt für alle Erziehungsstellen weiterhin die landesweit normierten hohen und einheitlichen Schutzstandards der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII gelten. Eine Betriebserlaubnis gemäß den Anforderungen des § 45 SGB VIII sichert eine qualitativ hochwertige und sichere Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit landesweiten Standards und Verfahren. Bezüglich der Formulierung „wenn die für die Unterbringung verantwortliche Person die Gesamtverantwortung für die Lebensführung des untergebrachten Kindes oder der oder des untergebrachten Jugendlichen übernimmt.“ regen wir eine Änderung an, da insbesondere der Passus „für die Unterbringung verantwortliche Person“ aus unserer Sicht zu Missverständnissen führen kann. Wir schlagen stattdessen die folgende Formulierung vor:

„...wenn die für die Einrichtung gesamtverantwortliche Person die stationäre Betreuung und Erziehung des untergebrachten Kindes oder der oder des untergebrachten Jugendlichen übernimmt.“

Zu § 15a Nds. AG SGB VIII:

Auch diese Änderung wird durch den Landesjugendhilfeausschuss begrüßt.

Es ist im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen, dass bei Betrieb einer Einrichtung nach § 45a SGB VIII oder einer sonstigen Wohnform nach § 48a SGB VIII **ohne** gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII eine Untersagung des Betriebes durch das Landesjugendamt erfolgt und hierfür die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Mit Blick auf die Regelungen des § 15a Satz 2 ist für uns nicht nachvollziehbar, wie in diesen Fällen dann der Schutz der Kinder und Jugendlichen sichergestellt und geprüft wird. Wir regen an Satz 2 zu streichen oder alternativ eine Verpflichtung für den verantwortlichen Träger der Einrichtung zu normieren, welche diesen verpflichtet zeitnah eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu beantragen und die notwendigen personellen, räumlichen und sonstigen Schutzstandards für die Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Können die Anforderungen einer Betriebserlaubnis auch dann nicht erfolgen, so ist der Betrieb entsprechend § 15a Satz 1 zu untersagen.

Zu § 16 e-h Nds. AG SGB VIII:

Wir begrüßen die Einrichtung einer tragfähigen ombudschaftlichen Struktur in Niedersachsen, wie sie in dem Gesetzesentwurf beschrieben ist. Diese Struktur entspricht auch weitgehend der Beschlusslage und dem Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses¹. Eine überregionale Ombudsstelle in Kombination mit insgesamt vier regionalen Ombudsstellen stellt für das Flächenland Niedersachsen allerdings lediglich eine Grundstruktur an ombudschaftlicher Beratung sicher.

Gerade für sozial benachteiligte Familien und ihre Kinder wird es schwierig sein, so weite Entfernungen zu einer Ombudsstelle zurückzulegen. Daher sollten mittelfristig dezentrale, lokale Anlaufstellen im Lebensumfeld der jungen Menschen entstehen, um eine niederschwellige Erreichbarkeit sicherzustellen.

Perspektivisch sollten die ombudschaftlichen Beratungsstrukturen auch vor Ort ausgebaut werden, um eine flächendeckende und wohnortnahe Beratung sicherzustellen. Insofern betrachten wir diese Struktur als ersten wichtigen Schritt und begrüßen die diesbezüglichen Aktivitäten des Landes. In der näheren Zukunft

¹ https://soziales.niedersachsen.de/download/156963/Ombudschaften_Niedersachsen.pdf

sollte das Land jedoch den Aufbau eines flächendeckenden und qualitativ wie quantitativ ausreichendem Angebot in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und deren Strukturen fördern.

In Bezug auf § 16 h (Satz 1 und 2) begrüßen wir die Wirkungs- und Bedarfsanalyse bis August 2024. Allerdings geben wir zu bedenken, dass die Wirkungs- und Bedarfsmessung wenig aussagekräftig sein kann, wenn davon auszugehen ist, dass z. B. eine hilfeschende Familie vermutlich nicht für eine Beratung von Göttingen nach Helmstedt fährt. Wenn Hilfesuchende den Weg erst gar nicht antreten, obwohl aber der Beratungsbedarf vorhanden ist, können nach unserer Einschätzung keine belastbaren Daten zur Bedarfsmessung entstehen.

In Bezug auf § 16 g betrachten wir die Festschreibung der Förderbeträge als nicht sinnvoll. Nach Auffassung des NLJHA sollten die Förderbeträge der über(regionalen Ombudstellen über eine Richtlinie oder einen Erlass geregelt werden, um mehr Flexibilität und eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Ombudsstellen zu ermöglichen. Unter Umständen ergeben sich nach der Einführung und den ersten Erfahrungen Änderungsbedarfe vor Inbetriebnahme der Ombudsstellen nicht vollends abschätzbar sind

Weitere Aspekte, die bisher nicht im Gesetzesentwurf berücksichtigt wurden, aus Sicht des NLJHA aber regelungsbedürftig sind:

Zur Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und deren Beteiligung in Jugendhilfeausschüssen nach § 71 Abs. 2 SGB VIII:

Mit der Einführung des § 4a SGB VIII wird eine neue Gruppe von Zusammenschlüssen geschaffen, die entsprechend § 4a Abs. 3 SGB VIII „angeregt und gefördert“ werden sollen. Nach unserer Auffassung ist es notwendig, für die landesweittätigen bereits vorhandenen selbstorganisierten Zusammenschlüsse (der Verein CareLeaver e.V. sei hierbei stellvertretend genannt) eine Fördermöglichkeit zu schaffen. Die Ausführung der gesetzlich verankerten Anregungsfunktion im Verantwortungsbereich des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe ist darüber hinaus zu klären.

Zudem sollte im Nds. AG SGB VIII auch der Regelungsinhalt des § 71 Abs. 2 SGB VIII bezüglich der Beteiligung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in Jugendhilfeausschüssen nach § 4a SGB VIII berücksichtigt werden. **Vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen und der damit einhergehenden Neukonstituierung der Jugendhilfeausschüsse sollten die §§ 4 und 10 des Nds. AG SGB VIII bereits jetzt angepasst werden, damit der Beteiligungsanspruch des KJSG nicht erst in der übernächsten Legislatur zum Tragen kommt.**

Zu § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII: Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Definition des Begriffs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sollte neu gefasst werden. Gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII errichtet jede Kommune im eigenen Wirkungskreis ein Jugendamt. Der § 69 Abs. 3 SGB VIII weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Pflicht der Einrichtung eines Jugendamtes in untrennbarem Zusammenhang steht, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dieser Organisationseinheit zuzuweisen (vgl. BT-Drs. 12/2866/1992, S. 19).

Dies ist insbesondere in Bezug auf die kommunale Neuorganisation der Eingliederungshilfe SGB IX im Zuge des Nds. AGB SGB IX/XII und die Zusammenlegung mit den Leistungen nach § 35a SGB VIII relevant.

Zu § 8 S. 2 Nds. AG SGB VIII:

Das Fachkräftegebot sollte beibehalten werden, dies ist aber an aktuelle Ausbildungen und neue Studiengänge anzupassen. Die Formulierung spiegelt nicht mehr die aktuelle Ausbildungs-/Studiengänge wider. Die Definition „mindestens gleichwertig“ sollte ausgelegt und Praxiserfahrungen sollten ggfs. hinzugefügt werden.

Zu § 16 Nds. AG SGB VIII: Jugendschutz

Der Begriff der „Trägermedien“ erscheint veraltet. Hier sollte ein Verweis auf das neue Jugendschutzgesetz erfolgen und die Begrifflichkeiten angepasst werden. Darüber hinaus sind die Verweise des JuSchG zu überprüfen.

Landesrechtsvorbehalt nach § 13a SGB VIII: Schulsozialarbeit

Der § 13a S.3 SGB VIII ermöglicht Regelungen zu Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit durch Landesrecht. Eine solche Regelung ist im Nds. AG SGB VIII aktuell (noch) nicht enthalten. Dies wäre im Hinblick auf die Handlungs- und Rechtssicherheit für die Praxis aber wünschenswert und wichtig.

Umsetzung des § 47 Abs. 3 SGB VIII: Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

§ 47 Abs. 3 SGB VIII regelt eine gegenseitige Informationspflicht: „Die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“. Hier besteht Klärungsbedarf, ob eine Regelung im Nds. AG SGB VIII zukünftig erforderlich wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Buskotte
Vorsitzende